

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand, Zustandekommen und Beginn des Vertrages

1.1 Der Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und ALD ergibt sich für jedes Leasingfahrzeug aus dem Einzelleasingvertrag, dem optional zu vereinbarenden Einzelversicherungsvertrag (Punkt II), dem optional zu vereinbarenden Haftungsausschluss (Punkt III.) sowie aus den im ebenso optional zu vereinbarenden Einzel-Verwaltungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen (Punkt IV.). Dies ist jeweils vereinbarten Umfang des Einzelvertrages, wobei Teilleistungen von ALD nicht erbracht werden, wenn diese im Einzelvertrag entweder mit „Exkl.“ bezeichnet oder nicht angeführt werden.

1.2. Der jeweilige Einzelvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Kunden abgegebenen Angebots zustande. Der jeweilige Einzelvertrag kommt darüber hinaus auch zustande, sofern ALD eine Fahrzeugbestellung an den Lieferanten übermittelt. Der Kunde ist sechs Wochen an den jeweiligen Antrag gebunden. ALD ist jedoch keinesfalls verpflichtet, Angebote über Einzelverträge anzunehmen.

1.3. Der jeweilige Einzelvertrag beginnt mit Übernahme des Leasingfahrzeuges, sodass sich auch die Befristung bzw. der Kündigungsverzicht des Kunden (die im Einzelvertrag festgelegte Kalkulationsdauer) ab diesem Tag berechnet.

§ 2 Bestellung, Übergabe, Eigentum am Leasingfahrzeug

2.1. ALD wird das Leasingfahrzeug erst dann beim Lieferanten bestellen, wenn sämtliche Sicherheiten, insbesondere die allenfalls vereinbarte Miet-/Leasingvorauszahlung bei ALD, eingelangt sind.

2.2. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug bei Leistungsbereitschaft des Lieferanten zu übernehmen. Sofern dies unterlassen wird, kann ALD unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz gemäß § 13 fordern. Der Lieferant gibt bekannt, wann und wo er zur Leistung bereit ist. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das Leasingfahrzeug nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der Kunde unter Setzung einer dreiwöchigen Nachfrist mittels schriftlicher Erklärung zurücktreten. Der Kunde kann von ALD Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung nur bei grobem Verschulden von ALD fordern.

2.3. Der Kunde wird sicherstellen, dass das Leasingfahrzeug von einer zur Übernahme berechtigten Person übernommen wird.

2.4. Der Kunde wird ermächtigt und verpflichtet, als Stellvertreter für ALD durch Übernahme des Leasingfahrzeuges das Eigentum daran zu erwerben. Das Leasingfahrzeug ist Eigentum von ALD.

§ 3 Eigenschaften und Gewährleistung

3.1. Die Auswahl des Leasingfahrzeuges in serienmäßiger Ausführung und vereinbarter Ausstattung erfolgt durch den Kunden. ALD hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Leasingfahrzeuges bzw. nicht für den vom Kunden beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der Kunde ist mit technischen und ausstattungsähnlichen Änderungen und Abweichungen, soweit diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt oder dem Kunden zumutbar sind, einverstanden.

3.2. Der Kunde hat das Leasingfahrzeug bei Übernahme unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und diese ALD schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat ALD alle Schäden, die aus einer Übernahme des Leasingfahrzeuges durch unbefugte Personen entstehen, zu ersetzen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde.

3.3. Gegen ALD stehen dem Kunden keine Gewährleistungsansprüche zu. Die Gewährleistungspflicht von ALD gegenüber dem Kunden beschränkt sich darauf, dass ALD dem Kunden alle Ansprüche, ausgenommen den Konditionsanspruch, gegen den Lieferanten abtritt, wobei Zahlungen nur an ALD verlangt werden dürfen. Der Kunde hat alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber ALD bleiben davon unberührt.

§ 4 Ordnungsgemäßer Gebrauch

4.1. Das Leasingfahrzeug kann während der gesamten Vertragsdauer nur am inländischen Sitz des Kunden zugelassen werden.

4.2. Der Kunde darf mit dem Leasingfahrzeug nur in Länder, für die gemäß den AKB Versicherungsschutz besteht, verbringen. Die Verbringung des Leasingfahrzeuges aus dem Gebiet der Europäischen Union bedarf darüber hinaus der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von ALD.

4.3. Ohne schriftliche Zustimmung von ALD darf der Leasingnehmer das Leasingfahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Die Überlassung an Betriebsangehörige des Kunden ist zulässig, soweit diese im Besitz einer gültigen Fahrgenehmigung sind.

4.4. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingfahrzeug schonend zu gebrauchen und alle Vorschriften bzw. Empfehlungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasingfahrzeuges verbunden sind, zu beachten. Dem Kunden ist insbesondere jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und ALD unverzüglich zu melden.

4.5. Ein- und Umbauten am Leasingfahrzeug können nur dann ohne besondere Zustimmung von ALD durchgeführt werden, wenn die ursprüngliche Substanz nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sind diese Ein- und Umbauten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr ohne Beeinträchtigung der Substanz rückführbar, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum

von ALD über. Für Wertminderungen, die diese Ein- und Umbauten verursachen, hat der Kunde einzustehen.

4.6. Das Leasingfahrzeug darf nicht veräußert oder mit Rechten Dritter belastet werden. Der Kunde hat ALD Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das Leasingfahrzeug, sowie die Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen ihn unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sollte während der Vertragsdauer durch behördliche Verfügungen der Gebrauch des Leasingfahrzeuges nicht und nicht im vereinbarten Umfang möglich sein, ist der Kunde trotzdem verpflichtet, sämtliche Entgelte in der vereinbarten Höhe zu leisten.

4.7. ALD oder dessen Beauftragter hat das Recht, während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit das Leasingfahrzeug zu besichtigen und in die Bücher des Kunden Einsicht zu nehmen.

§ 5 Entgelte

5.1. Für die von der ALD zu erbringenden Leistungen entrichtet der Kunde ein monatlich zu zahlendes Entgelt, das jeweils im Vorhinein zum Ersten des jeweils laufenden Monats fällig ist. Das erste Entgelt wird aliquot mit dem Tag der Übernahme bis zum nächsten Monatsersten vorgeschrieben. Für den Monat der Übernahme entrichtet der Kunde daher für die Dauer ab Übernahme pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts. Dieses Entgelt wird dem Kunden zusammen mit dem ersten Entgelt vorgeschrieben. Sollte der Vertrag während eines Kalendermonats enden, so ist für den Zeitraum zwischen Monatsersten bis Vertragsende pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts zu leisten.

5.2. Punkt 5.1 gilt nicht für Weiterbelastungen, Zwischen-/Endabrechnungen sowie für Einmalzahlungen für Nebenleistungen. Diese Forderungen sind nach Rechnungslegung sofort fällig.

5.3. Der Kunde verpflichtet sich, zu Gunsten ALD eine Bankeinzugsermächtigung für sämtliche Entgelte aus diesen AGB zu unterfertigen, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit ALD bzw. bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen zu erhalten. Der Kunde hat eine Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und eine für das neue Konto geltende Einzugsermächtigung unverzüglich schriftlich zu erteilen und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit ALD bzw. bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden aufrecht zu erhalten.

5.4. Die Höhe der Leasingrate richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der Nutzungsdauer und der Gesamt- Kilometerleistung.

5.5. Der Leasingrate liegt die vom Kunden angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des Einzelleasingvertrags zugrunde. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten, hat der Kunde dies ALD unverzüglich mitzuteilen. ALD ist berechtigt, eine Neukalkulation gemäß den geänderten Verhältnissen (Laufzeit und/oder Kilometerleistung) und eine entsprechende Anpassung der Leasingrate festzulegen. ALD ist dabei berechtigt, die bisher gefahrenen aliquoten Mehrkilometer gemäß dem Nachbelastungssatz für Mehrkilometer des Einzelvertrages als sofort fällige Einmalzahlung in Rechnung zu stellen und die zukünftigen Leasingraten um die zu diesem Zeitpunkt monatlich gefahrenen Mehrkilometer gemäß dem Nachbelastungssatz für Mehrkilometer des Einzelvertrages zu erhöhen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit nächster Vorschreibung fällig.

5.6. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Umsatzsteuersatz oder werden neue Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt, ist ALD berechtigt, alle sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Forderungen und Beträge ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen.

§ 6 Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot

6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen ALD hat, auf die Forderungen von ALD aus diesem Vertrag aufzurechnen.

6.2. Eine Abtretung der dem Kunden aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungsverzug

7.1. Zahlungen gelten mit dem Datum der Gutschrift auf dem Konto von ALD als getätigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche ALD aus diesem Vertrag zustehenden Zahlungen mit 1,2% p.m. verzinnt.

7.2. Für jede Mahnung hat der Kunde mindestens € 30,- zuzüglich USt zu bezahlen. Sollte ALD die Einschaltung eines Inkassobüros erforderlich erscheinen, trägt der Kunde die dabei anfallenden Kosten. Weiters ist der Kunde verpflichtet, ALD alle bei der Verfolgung deren Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 8 Datenschutz

Der Kunde erteilt seine widerrufliche Zustimmung, dass alle ihn betreffenden und im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Daten automationsgestützt verarbeitet und aus Gründen des Gläubigerschutzes an Kreditschutzorganisationen weitergegeben werden.

§ 9 Nebenabreden, Schriftform, AGB des Kunden und zukünftige Vertragsänderungen

9.1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die den von den Vertragsparteien gewollten entsprechen bzw. am nächsten kommen.

9.3. Durch Unterzeichnung des/der Einzelverträge verzichtet der Kunde auf seine allenfalls existierenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zu ALD. Diese AGB gelten auch dann, wenn ALD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden einen Einzelvertrag vorbehaltlos annimmt. Die nachstehenden AGB gelten für alle künftigen Einzelverträge.

9.4. Aktualisierungen dieser AGB werden dem Kunden auf der ALD Website oder gesondert im Zuge der monatlichen Abrechnung zur Kenntnis gebracht und gelten für alle Einzelverträge, die nach der Bekanntgabe der geänderten AGB abgeschlossen werden.

§ 10 Gefährtragung

10.1. Haftet ALD nach dem Produkthaftungsgesetz als Importeur, so wird die Haftung für Sachschäden, die der Kunde oder Dritte durch einen Mangel erleiden, ausgeschlossen.

10.2. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingfahrzeuges trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der (mangelnden) Benutzbarkeit des Leasingfahrzeuges. Der Eintritt solcher Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

10.3. Bei zufälligem Untergang, Verlust oder wirtschaftlichen Totalschaden (vgl. § 11.16. dieser AGB) ist ALD berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Kündigt ALD, so stehen ALD die Ansprüche aus § 13 dieser AGB zu. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen bzw. das Leasingfahrzeug instand setzen zu lassen.

10.4. Ersatzleistungen, die ALD aufgrund dieser Ereignisse erhält, sind für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des Leasingfahrzeuges zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtungen des Kunden anzurechnen, falls der Vertrag beendet wird.

10.5. Zeiten, die für Wartung, Pflege und Reparatur oder Betriebsstörungen jeder Art und aus welchen Gründen immer, am Leasingfahrzeug aufgewendet werden müssen, sind in die Vertragszeit einzurechnen. Der Kunde bleibt daher verpflichtet, die Leasingentgelte zu leisten.

§ 11. Selbstversicherung und Schadenabwicklung / Wertminderung sowie vorzeitige Vertragsbeendigung / Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs

11.1 Der Kunde hat für die Vertragsdauer das Leasingfahrzeug haftpflichtversichert zu halten und trägt das darüber hinausgehende Haftpflichtrisiko.

11.2 Wenn für das einzelne Leasingfahrzeug nichts gesondert schriftlich oder der Haftungsausschluss gemäß Punkt III vereinbart wurde, hat der Kunde weiters eine Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal € 1.000,- pro Schadensfall für die Dauer des Einzeleasingvertrags abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Kunde hat diese Versicherungen zugunsten der ALD zu vinkulieren. Diese ist ALD nachzuweisen und muss jedenfalls folgendes umfassen: ALD ist von der Versicherungsgesellschaft über einen qualifizierten Zahlungsverzug zu verständigen, ALD muss vor Ende des Versicherungsschutzes die Möglichkeit eingeräumt werden, die offenen Versicherungsprämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu begleichen und schließlich muss vereinbart werden, dass sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich an ALD zu erfolgen haben.

11.3 ALD ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die offenen Prämien an die Versicherungsgesellschaft zu überweisen. Der Kunden hat diesen Aufwand ALD zu ersetzen.

11.4 Der abgeschlossene Kollisions-Kasko-Versicherungsschutz hat den marktüblichen Schutz, jedenfalls jede Beschädigung, jede Zerstörung und jeden Verlust des Fahrzeugs; dies jedenfalls bei Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, oder bei mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen zu umfassen.

11.5 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch ALD die Versicherungsbedingungen für den zugrunde liegenden Versicherungsvertrag der ALD vorzulegen.

11.6 Kommt der Kunde seiner Versicherungsverpflichtung oder Informationspflicht nicht oder nur teilweise binnen 14 Tagen ab Übergabe des Fahrzeugs nach, ist ALD ermächtigt, auf Kosten und im Namen des Kunden eine Kollisions-Kasko-Versicherung abzuschließen. Der Kunde hat diesen Aufwand unabhängig vom eigenen Versicherungsvertrag der ALD zu ersetzen

11.7 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der ALD, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen und auf erste Aufforderung von ALD die entsprechenden Änderungsunterlagen der ALD vorzulegen.

11.8 Von jedem Schadensfall hat der Kunde ALD unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen, zu unterrichten.

11.9 Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten der ALD unverzüglich bekannt zu geben. ALD beauftragt in der Folge eine von ALD autorisierte Reparaturwerkstätte mit der Durchführung der Reparatur oder teilt dem Kunden mit, welche von ALD autorisierte Reparaturwerkstätte mit der Durchführung der Reparatur zu beauftragen ist. Die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten werden dem Kunden am Beginn des Einzelvertrages im Handbuch bekannt gegeben. Sofern hiebei während der Laufzeit eine Änderung eintritt (Ausscheiden oder Neuaufnahme autorisierter Reparaturwerkstätten) wird dies gesondert bekannt gegeben. Der Kunde darf sämtliche Reparaturen ausschließlich bei von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten durchführen lassen. Für den Fall, dass

ALD die Durchführung der Reparatur beauftragt, trägt die ALD vorerst die Kosten der Reparatur und verrechnet diese an die Versicherung weiter. Für den Fall, dass die Versicherung die Übernahme der Kosten der Reparatur verweigert, werden diese dem Kunden weiterverrechnet. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht nach der ersten Zahlungsverweigerung der Versicherung, selbst wenn die Zahlungsverweigerung zu unrecht erfolgt. Grundsätzlich ist stets eine Reparatur durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere oder Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeuges übersteigen.

11.10 In Notfällen, falls die Hilfe einer von ALD autorisierte Werkstätte nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, können Reparaturen in einem anderen befugten Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

11.11 ALD ist berechtigt, für die Bearbeitung eines Schadenfalls eines von ALD geleasten Fahrzeugs, ein Entgelt in Höhe von € 60,- pro Schadensfall zu verlangen, sofern die Haftpflicht- und/oder Kollisions-Kasko-Versicherung nicht über Vermittlung von ALD abgeschlossen oder die Reparatur nicht in einer von ALD autorisierten Werkstätte durchgeführt wurde. In allen Fällen ist ALD berechtigt, einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens zu beauftragen und die dadurch verursachten Kosten an den Kunden weiter zu verrechnen.

11.12 Der Kunde ist - vorbehaltlich eines Widerrufs durch ALD - verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt auch für den gemäß Punkt 11.13 an den der ALD als Eigentümerin des Leasingfahrzeuges zustehenden Anspruch auf merkantilen Minderwert. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Kunde an die ALD abzuführen.

11.13 Auch sämtliche Entschädigungsleistungen für Wertminderung (merkantiler Minderwert) sind vom Schädiger/dessen Haftpflichtversicherung ausschließlich auf ein Konto der ALD zu überweisen. ALD behält sich vor, diese Ansprüche selbst geltend zu machen. Der Anspruch auf merkantilen Minderwert wird daher lediglich zum Inkasso an den Kunden abgetreten.

11.14 Der Kunde ist verpflichtet, am Vertragsende den Ersatz der schadensbedingten Wertminderung des Fahrzeugs zu bezahlen. ALD ist hiebei berechtigt, 10 % der gesamten Netto-Reparaturkosten aller Unfälle als merkantilen Minderwert vom Kunden zu verlangen. Dieser Ersatzanspruch ist bei Beendigung des Einzel-Leasingvertrags fällig. Die Ersatzverpflichtung des Kunden für merkantile Wertminderung entfällt, wenn die Reparaturkosten insgesamt geringer als € 1.000,- netto waren. Von Schädigern/deren Haftpflichtversicherungen geleistete Zahlungen für den merkantilen Minderwert werden auf die Zahlungspflicht des Kunden angerechnet.

11.15 Bei Totalschaden oder Verlust des Leasingfahrzeuges, einschließlich Diebstahl, etc, endet der Einzeleasingvertrag zum Ende des Monats, in dem der Totalschaden entsteht oder in dem der Verlust erlitten wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Anspruch der ALD berechnet sich verschuldensunabhängig gemäß § 13. dieser AGB. Wird im Falle des Verlustes das Leasingfahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Einzel-Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde sämtliche zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.

11.16 Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasingfahrzeugs kann innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen der Einzel-Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats durch Erklärung einer der beiden Vertragsparteien beendet werden. Bei dieser vorzeitigen Beendigung des Einzeleasingvertrags errechnet sich der Anspruch von ALD verschuldensunabhängig gemäß § 13 dieser AGB. Machen die Vertragsparteien von diesem Recht keinen Gebrauch, hat der Kunde das Leasingfahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in einer von ALD nominierten autorisierten Reparaturwerkstätte reparieren zu lassen.

§ 12 Vorzeitige Auflösung

12.1. ALD ist aus wichtigem Grund zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden.

12.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz steht ALD darüber hinaus insbesondere dann zu, wenn 12.2.1. auf Seiten des Kunden oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Durchsetzung der Rechte von ALD gefährden oder erschweren. Dies gilt insbesondere, wenn ein gerichtliches Ausgleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder eröffnet wird, ferner, wenn der Kunde oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz innerhalb Österreichs aufgibt; weiters wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die genannten Umstände auf Seiten eines Garanten, Bürgen oder Schuldbeitretenden ereignen;

12.2.2. der Kunde seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Versicherungen nicht (mehr) nachkommt, die Versicherung gekündigt wird oder der Versicherungsschutz aus einem anderen Grund entfällt;

12.2.3. der Kunde die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten trotz Abmahnung durch ALD nicht unverzüglich einstellt und hierdurch die Rechte von ALD in erheblichem Maße verletzt werden; insbesondere Verletzung von Wartungsvorschriften, Unterlassung der Meldeverpflichtungen gemäß § 4;

12.2.4. der Kunde stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert, zumindest einen wesentlichen Teil seines Unternehmens veräußert, den Geschäftsbetrieb wesentlich einschränkt oder einstellt, den Unternehmensgegenstand ändert oder die Liquidation einleitet.

12.2.5 der Kunde bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht hat; Weiters wenn er Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis von ALD den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.

12.3. ALD ist im Fall der vorzeitigen Auflösung eines Einzel-Vertrags auch berechtigt, alle weiteren mit dem Kunden bestehenden Einzelverträge vorzeitig aufzulösen.

§ 13 Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages hat ALD einen sofort fälligen, verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe aller noch fälligen Zahlungen und Entgelte aus dem Vertrag – dies aus allen Abschnitten dieser AGB -, abgezinst zur geltenden Bankrate der OeNB. Die noch fälligen Zahlungen errechnen sich bei unbefristeten Verträgen bis zum Ende der Kalkulationsdauer, bei befristeten Verträgen bis zum Ende der Laufzeit desselben.

§ 14 Rückgabe des Leasingfahrzeuges

14.1. Bei Vertragsbeendigung – gleich, aus welchem Rechtsgrund – ist der Kunde verpflichtet, das Leasingfahrzeug samt Zubehör mit allen Papieren und Schlüsseln auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Vertrag angegebene Anschrift der ALD oder an eine von dieser benannten anderen Anschrift zurückzugeben. Dem Kunden wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Vertragsbeendigung Eigentum an dem Leasingfahrzeug zu erwerben.

14.2. Bis zur vertragskonformen Rückstellung sind ab ordentlicher oder außerordentlicher Vertragsbeendigung für jeden angefangenen Kalendertag als Entschädigung 1/30 des vereinbarten Leasingentgelts an ALD zu bezahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

14.3. ALD ist auch berechtigt, das Leasingfahrzeug abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen. Der Kunde hat bei Vertragsauflösung und Vertragsbeendigung die Stellung eines Prekaristen. Die Abholung des Fahrzeuges stellt daher keinen Eingriff in den ruhigen Besitz des Kunden bzw. des nunmehrigen Prekaristen dar. Bei der Abholung dürfen die Räumlichkeiten des Kunden betreten werden. Die Kosten der Abholung und der Lagerung hat der Kunde zu tragen. Der Kunde besitzt kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht am Leasingfahrzeug.

14.4. Bei Rückgabe muss das Leasingfahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand gemäß ÖNORM V5080 Bewertungsklasse 2, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Entspricht das Leasingfahrzeug nicht diesem Zustand oder ist nicht mehr vorhanden, so ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes und/oder zur Tragung sämtlicher (Reparatur)Kosten in Form eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzes verpflichtet, die zur Erlangung des Erhaltungszustandes gemäß ÖNORM V5080 Bewertungsklasse 2 oder einer Ersatzbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeuges erforderlich sind.

14.5. Übersteigen die von ALD zu tragenden Reparatur- und Instandsetzungskosten jedoch insgesamt nicht den Nettobetrag von € 1.500,-, so orientieren sich die Rücknahmemodalitäten bei der Fahrzeugrückgabe an der dem Kunden zur Verfügung stehenden Broschüre „Klartext – Die faire Fahrzeugbewertung“. Danach wird das Leasingfahrzeug bei der Rückgabe von einem Kfz – Sachverständigen im Hinblick auf nutzungsgemäße Gebrauchsspuren und Schäden, welche auf Kosten des Kunden zu beseitigen sind, geprüft und bewertet. Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Kunde. Diese Rücknahmemodalitäten gelten jedoch dann auch nicht, wenn das Leasingfahrzeug drei Monate oder länger nach der vereinbarten Kalkulationsdauer oder Vertragsdauer zurückgestellt wird.

14.6 Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach dem im Einzelvertragsvertrag vorgegebenen Sätzen. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bleibt bis zu der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Grenze außer Betracht. Minderkilometer werden weiters bis höchstens 10.000 km vergütet, sodass höchstens 10.000 km abzüglich der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Grenze vergütet werden.

14.7 Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer erfolgt bei vorzeitigem Vertragsende bzw. bei Nutzung nach dem regulären Vertragsende wie folgt: ALD ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem sie die im Einzel-Vertrag festgelegte Fahrstrecke durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert ALD mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung bzw. Nutzung nach dem regulären Vertragsende maßgebliche Kilometer-Einstufung (rechnerische KilometerEinstufung). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen KilometerEinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze gemäß des vorangegangenen Absatzes entsprechend. Die Freigrenzen und Höchstsumme der vergüteten Minderkilometer bleiben unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer starr und werden daher nicht angepasst.

§ 15 Ordentliche Kündigung

15.1. Bis zu einer im Einzelvertrag festgelegten Kalkulationsdauer von einschließlich 36 Monaten gilt der Einzelvertrag als auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Ab einer im Einzelvertrag festgelegten Kalkulationsdauer von 37 Monaten gilt der Einzelvertrag als auf unbestimmte Dauer

abgeschlossen. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer verzichtet der Kunde auf die Kündigung für jene Monate, die im Einzelvertrag als Kalkulationsdauer festgesetzt wurde. Während der gesamten vereinbarten Leasingzeit bzw. des Zeitraumes des Kündigungsverzichtes ist daher eine ordentliche Kündigung durch den Kunden ausgeschlossen.

15.2. Eine gemäß obigem Absatz zulässige ordentliche Kündigung kann nur zum Letzten eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer achtwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

15.3. Die ordentliche Kündigung eines Einzelvertrags hat keine Auswirkungen auf die übrigen Einzelverträge.

§ 16 Abgaben

16.1 Alle Gebühren, Beiträge und Steuern, die aus dem Abschluss dieses Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der Kunde. Sollte ALD solche Abgaben bezahlen, wird sie der Kunde unverzüglich ersetzen.

16.2 Sämtliche in allen Abschnitten dieser AGB genannten Beträge sind netto und erhöhen sich daher um die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

§ 17 Sitzwechsel

Der Kunde wird ALD Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Person oder seines Unternehmens unverzüglich anzeigen. Bis zum Eingang dieser Mitteilung bei ALD gelten Erklärungen dem Kunden auch dann zugegangen, wenn sie an die ursprüngliche Adresse abgegeben wurden.

§ 18 Solidarhaftung und verschuldensunabhängiges Entstehen

18.1. Mehrere Antragsteller haften ALD im Rahmen dieses Vertrages zur ungeteilten Hand.

18.2. Der Kunde hat für alle Verletzungen oder Beeinträchtigung der Rechte von ALD sowie seine Verpflichtungen und Obliegenheiten aus allen Abschnitten dieser AGB verschuldensunabhängig einzustehen und ALD verschuldensunabhängig den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Diese Regelung der verschuldensunabhängigen Haftung gilt nur dann nicht, sofern die einzelnen Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich eine Verschuldenshaftung festlegt.

18.3. Schadenersatzansprüche gegen ALD sind aus allen Abschnitten dieser AGB ausgeschlossen, insoweit sie nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ALD verschuldet wurden. Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz müssen vom Kunden bewiesen werden.

§ 19 Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstandvereinbarung

19.1. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag ist Wien.

19.2. Auf das Zustandekommen sowie die Vertragsdurchführung und alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag zwischen den Kunden und ALD sowie diese AGB findet das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen, insoweit diese zur Anwendbarkeit eines anderen Rechts als des österreichischen Rechts führen würden, Anwendung.

19.3. Für Streitigkeiten aus allen Einzelverträgen wird das sachlich zuständige Gericht für Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

II. Versicherungsservice

§ 1 Vermittlung von Versicherungsverträgen

ALD übernimmt im Namen und im Auftrag des Kunden zu den nachfolgenden Bedingungen die Abwicklung des Abschlusses von Kfz-Versicherungen für die vom Kunden genutzten Fahrzeuge.

§ 2. Beginn des Versicherungsschutzes / Ende des Versicherungsschutzes

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes bestimmen sich ausschließlich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag.

§ 3. Leistungsumfang

3.1 Der Kunde beantragt Versicherungsschutz wie im Einzel-Vertrag angegeben. Deckungssumme, Selbstbeteiligung, betroffene Fahrzeuge und Versicherungssparten werden daher im Einzel- Vertrag bezeichnet. Dies immer ausschließlich zu den jeweils geltenden Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers. Die jeweiligen Tarif- und Versicherungsbedingungen des Versicherers werden dem Kunden mit einer Kopie der vom Versicherer ausgestellten Versicherungspolize übergeben.

3.2 ALD übernimmt das Inkasso der jeweiligen Versicherungsprämie und leitet sie an den jeweiligen Versicherer weiter. Bei von ALD geleasteten Fahrzeugen unterstützt ALD den Kunden bei der Schadenabwicklung im Hinblick auf dieses Leasingfahrzeug, übernimmt jedoch nicht die Schadensmeldung.

§ 4. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, ALD unverzüglich von jedem Schadensfall zu informieren und ALD gegenüber wahrheitsgemäße Angaben über Hergang und Ursache etc. zu machen. Der Kunde ist weiters auch ALD gegenüber zur Einhaltung seiner Pflichten und Obliegenheiten gegenüber der Versicherung verpflichtet. Der Kunde wird ALD für alle durch Verletzung der Verpflichtungen dieses Punkts entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos halten.

§ 4. Preise

4.1 Der Kunde ist zur Zahlung der im Einzel-Vertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Prämien verpflichtet. Die Prämien sind von der Höhe der Versicherungsprämie inklusive Steuern und Abgaben der vermittelten Versicherung abhängig.

4.2 Ändern sich der Versicherungstarif oder die Steuern für Versicherungen und gesetzlichen Abgaben, werden die Prämien entsprechend angepasst. Dies gilt auch bei notwendigen Änderungen in der Einstufung aufgrund negativen oder positiven Schadenverlaufs, soweit der Versicherer dies fordert.

§ 5. Versicherungs-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau. Eine Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Einzel- Versicherungsvertrags gemäß den entsprechenden Bedingungen.

§ 6. Spezielle Regeln zur Kündigung / Vorzeitigen Vertragsbeendigung

6.1 Der Einzel-Versicherungsvertrag endet für das betreffende Fahrzeug gemäß den Kündigungsbedingungen der Versicherung. Während des Bestehens eines Einzel-Vertrages gemäß Abschnitt I. dieser AGB kann das Versicherungsservice vom Kunden nicht gekündigt werden.

6.2 Über die in Abschnitt I dieser AGB genannten Gründe hinaus kann ALD das Versicherungsservice fristlos kündigen, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag vom Versicherer aufgekündigt wird.

6.3 Für den Fall der Kündigung des Einzel-Versicherungsvertrags – gleich aus welchem Grund – wird der Kunde hiermit darauf hingewiesen, dass er gemäß Abschnitt I dieser AGB verpflichtet ist, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

III. Haftungsausschluss

§ 1 Haftungsausschluss

1.1. Wird zwischen dem Kunden und ALD vereinbart, dass ein Haftungsausschluss Vertragsinhalt ist, so richtet sich die Haftung des Kunden für Schäden am Leasingfahrzeug nach den folgenden Bestimmungen.

1.2. Regelungen betreffend die vom Kunden abzuschließende Haftpflichtversicherung bleiben von der Vereinbarung eines Haftungsausschlusses unberührt.

§ 2 Umfang des Haftungsausschlusses

2.1 Den Kunden trifft für den Untergang, den Verlust, die Beschädigung und die Wertminderung des Leasingfahrzeugs keine Haftung bei

2.1.1 unmittelbarer Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneeeindruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h);

2.1.2 Brand oder Explosion sowie Schäden, die durch Kurzschlüsse und Verschmoren an Kabel entstehen;

2.1.3 Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;

2.1.4 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

2.1.5 Tierbisse an Fahrzeugteilen z.B. Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterial;

2.1.6 Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

2.1.7 Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Wirkung einwirkendes Ereignis. Nicht darunter fallen Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden.

2.2 ALD ersetzt keinesfalls Kosten für im Leasingfahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht mit dem Leasingfahrzeug fest verbunden ist oder für Sachschäden, die nicht das Leasingfahrzeug betreffen, und für Personenschäden.

2.3 Sofern der Haftungsausschluss dieses Abschnittes der AGB nicht zur Anwendung kommt oder aufgrund § 3 oder § 4 ausgeschlossen wird, haftet der Kunde in vollem Umfang für das Leasingfahrzeug gemäß Abschnitt I dieser AGB.

§ 3 Ausschluss des Haftungsausschlusses

Der Haftungsausschluss §§ 1 und 2 dieses Abschnittes der AGB kommt nicht zur Anwendung, wenn

3.1. der Kunde oder ein sonstiger Lenker des Leasingfahrzeuges dieses, ohne über die erforderliche kraftfahrrechtliche Berechtigung zu verfügen, lenkt oder in Betrieb nimmt, die für das Lenken des Leasingfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies auch dann, wenn das Leasingfahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

3.2 sich der Lenker in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften (ab 0,5 ‰) befindet;

3.3 der Kunde nicht sämtliche Bestimmungen des Leasingvertrags und der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einhält; dies gilt jedenfalls, wenn der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung gemäß dem jeweiligen Einzel-Vertrag in Verzug ist;

3.4 die Schäden vom Kunden oder einer diesem zurechenbaren Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;

3.5 die Schäden bei der Verwendung des Leasingfahrzeugs bei Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, Motorsportveranstaltungen oder damit zusammenhängende Trainingsfahrten;

3.6 die Schäden mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

3.9 die Schäden aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

3.10 die Schäden durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

3.11 die Schäden bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;

3.12 die Schäden nach Ausspruch der Kündigung des Vertrags durch ALD entstehen.

3.13 Sind die vorgenannten Umstände erfüllt, ist ALD unabhängig von einem Verschulden des Kunden von ihrer Leistungsverpflichtung frei.

§ 4 Verpflichtungen des Kunden nach Schadenseintritt

4.1 Der Haftungsausschluss §§ 1 und 2 dieses Abschnittes der AGB kommt weiters nicht zur Anwendung, wenn

4.1.1 Schäden nicht nach Möglichkeit abgewendet oder deren Folgen gemindert wurden und dabei nicht allfällige Weisungen von ALD befolgt wurden;

4.1.2 der Kunde nicht längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Schadensfalls ALD unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts eine schriftliche Darstellung des Schadenfalls übermittelt sowie die Einleitung des damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitteilt;

4.1.3 der Kunde nicht an der Feststellung des Sachverhalts beteiligt;

4.1.4 ein Schaden vom Leasingnehmer oder Lenker nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle angezeigt wird, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Tiere (ausgenommen durch Tierbiss) entsteht, weiters ein Parkscha-den oder ein Vandalismusschaden;

4.1.5 der Kunde sich nicht mit ALD vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;

4.1.6 ALD nicht jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht gestattet wird sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe nicht vorgelegt;

4.1.7 ALD nicht umgehend über eine allenfalls bestehende Versicherung informiert und damit ALD der Ersatz der erbrachten Leistung ermöglicht wird;

4.1.8 ALD nicht auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, aus denen sich die Berechtigung zum Haftungsausschluss ergibt;

4.1.9 ALD nicht bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten unterstützt wird und ALD die dafür benötigten Unterlagen nicht ausgehändigt werden;

4.2 auf Wunsch von ALD hat der Kunde weiters einen dritten Schädiger auf seine Kosten gerichtlich zu verfolgen und den erlangten Schadenersatzbetrag an ALD auszubezahlen; Vergleichsabschluss und Verzichte (auch im Exekutionsstadium) sind nur nach schriftlicher Zustimmung von ALD zulässig;

4.3 Werden die vorgenannten Pflichten verletzt, ist ALD unabhängig von einem Verschulden des Kunden von seiner Leistungsverpflichtung frei.

§ 5 Entgelt für Haftungsausschluss und Haftungs-beteiligung

5.1 Für den Haftungsausschluss zahlt der Kunde monatlich das im Einzel-Vertrag ausgewiesene Entgelt. Die Vertragsteile halten fest, dass das Entgelt für den Haftungsausschluss kalkulatorisch weniger als 10 % des Leasingentgeltes beträgt, sofern die Haftungs-beteiligung des Kunden pro Schadensfall 5 % der Schadenssumme oder mindestens € 1.000,- beträgt.

5.2 Für Schäden, für welche ALD im Rahmen des Haftungsausschlusses aufkommt, wird eine Haftungs-beteiligung des Kunden vereinbart. Dies sind pro Schadensfall einerseits 5 % der Schadenssumme, mindestens jedoch die im jeweiligen Einzel-Vertrag ausgewiesene Summe pro Schadensfall. Sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart ist, beträgt die Nettohaftungs-beteiligung des Kunden pro Schadensfall 5 % der Schadenssumme mindestens € 1.000,-. Bei Bruch von Kleingläsern (Aussenspiegel, Scheinwerferglas, Blinkercellon) erfolgt keine Verrechnung der Selbstbeteiligung. Bei Glasbruch (Windschutz- und Frontscheibe) erfolgt keine Verrechnung der vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die Scheibe nach der Füllharzmethode repariert wird und damit ein Austausch der Scheibe vermieden wird.

§ 6 Recht von ALD zur Kündigung des Haftungsausschlusses während der Laufzeit des Leasingvertrages

6.1 ALD ist berechtigt, den hier vereinbarten Haftungsausschluss zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aufzukündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den gemäß Abschnitt I dieser AGB vereinbarten Versicherungsumfang einzudecken und daher für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausübung des Rechtes von ALD zur Kündigung die Geltung des Einzel-Vertrages nicht berührt.

6.2 Ab dem zweiten Schadensfall pro Kalenderjahr in einem Einzel-Vertrag ist ALD weiters berechtigt, den Haftungsausschluss mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen. Es gelten sodann ebenso die in obigen Punkt 6.1. vereinbarten Pflichten des Kunden.

6.3 Im Fall der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Haftungsausschlusses durch ALD reduziert sich die Zahlungsverpflichtung des Kunden um das für den Haftungsausschluss vereinbarte Entgelt.

IV. Allgemeine Bestimmungen für Dienstleistungen

§ 1 Allgemeines

1.1. Dieser Abschnitt regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend der von ALD zu erbringenden Dienstleistungen. Der Umfang der Leistungen und der einbezogenen Fahrzeuge werden im Einzel-Vertrag definiert.

1.2. Für das Zustandekommen, Beginn und Laufzeit einschließlich Kündigungsverzicht sowie das Recht von ALD zur außerordentlichen Kündigung samt Berechnung des verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch für ALD bei den einzelnen Dienstleistungen gelten die Regelungen des Abschnittes I. dieser AGB.

§ 2 Gegenstand der Dienstleistungen

2.1. Sofern ausdrücklich schriftlich im Einzel-Vertrag vereinbart, übernimmt ALD folgende Dienstleistungen:

Technik Service (§ 3)
Reifen Service (§ 4)
Road Assistance (§ 5)
Tank Service (§ 6)
Rent Service (§ 7)

2.2. ALD ist berechtigt, Dienstleistungen durch Beauftragung anderer Unternehmen erbringen zu lassen.

2.3. Für Leistungen, welche nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen von ALD sind, aber dennoch an ALD fakturiert werden, hat ALD das Recht, dem Kunden pro Rechnung eine Nettoverwaltungsgebühr von € 15,- zu verrechnen.

2.4. Der Kunde haftet gegenüber ALD verschuldensunabhängig für sämtliche Nachteile und Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente.

§ 3 Technikerservice

3.1. Leistungsumfang

3.1.1. Umfasst sind die nach dem Serviceheft vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Materialien. Kosten für Kraftstoff, für das eventuell zwischen den vom Hersteller vorgeschriebenen Ölwechseln nachzufüllende Motoröl, für Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs sowie sämtliche sonstige Wagenpflege trägt der Kunde.

3.1.2. Umfasst ist die Beseitigung verschleißbedingter Schäden, ausgenommen Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Radio, Kommunikations- und Navigationssystemen sowie Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind.

3.1.3. Umfasst sind Gebühren für die Überprüfung gemäß § 57a KFG, inklusive Abgasuntersuchung und Bremsenuntersuchung.

3.1.4. Nicht umfasst sind insbesondere Glasbruch, Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Hersteller herausgegebenen Betriebsanleitung, unterlassene Wartung oder durch unsachgemäße Behandlung entstehen, Folgeschäden, die durch nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht behobene Mängel (auch leistungspflichtige) entstehen, Unfallschäden und daraus resultierende Abschleppkosten, Abschleppkosten im Pannfall, Instandsetzungen an Innenverkleidungen und Tapezierungen, Instandsetzungen von Lackschäden (einschließlich Steinschlag), Montage und Instandsetzung von Zubehör, Montage und Instandsetzung von Mehrausstattungen, soweit diese nicht im Neufahrzeug beinhaltet sind. Weiters Schäden einschließlich Verschleiß, die durch die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen entstanden sind. Darüber hinaus werden Mängel, die durch Garantie abgedeckt werden können oder unter Gewährleistung fallen, nicht gedeckt.

3.1.5. Nicht umfasst sind weiters Leistungen ab einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000. Werden von ALD dennoch Leistungen betreffend eines Leasingfahrzeuges mit einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000 km oder Leistungen nach Vertragsende erbracht, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

3.2. Service-Dokumente

3.2.1. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß stehen dem Kunden das ALD-Fahrerhandbuch und der ALD-Auftragschein (Service-Dokumente) zur Verfügung. Die Service-Dokumente berechtigen den Kunden im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung der ALD. Die Aufträge für Arbeiten dürfen ausschließlich an von ALD autorisierte Reparaturwerkstätten vergeben werden.

3.2.2. Sind für Wartungsarbeiten oder für die Beseitigung eines Schadens in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß nach der Kostenschätzung der Reparaturwerkstatt mehr als der in den Reparaturauftragsformularen der ALD festgesetzte Betrag aufzuwenden, so ist vor Auftragserteilung die Zustimmung von ALD einzuholen. Dieser Betrag liegt zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser AGB bei € 250,- und kann von ALD jederzeit angepasst werden.

3.2.3. Wendet der Kunde im In- oder Ausland - gleich aus welchem Grund - Kosten auf, die in dem vom Leistungsumfang erfassten Ausmaß von ALD zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege, einschließlich Rechnung im Sinne des UStG und ausgestellt auf ALD als Leistungsempfänger, erstattet. Dies jedoch nur in jenem Umfang, den die Arbeiten bei einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte im Inland verursacht hätten.

3.2.4. Der Kunde darf nur die von ALD autorisierten Reparaturwerkstätten beanspruchen.

3.2.5. Der Kunde haftet gegenüber der ALD für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente.

3.3. Preise

3.3.1. Für das Technik-Service zahlt der Kunde monatlich den im Einzel-Vertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Technik-Service-Preis. Die Höhe des Technik-Service-Preises richtet sich nach der Nutzungsdauer und der Gesamt-Kilometerleistung. Bei von ALD geleasteten Fahrzeugen liegt dem Technik-Service-Preis die vom Kunden angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit des betreffenden Einzelleasingvertrags zugrunde, welche in der Regel während der Leasingzeit konstant bleibt. Wird die im betreffenden Einzel-Vertrag festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10 % über- oder unterschritten, hat der Kunde dies ALD unverzüglich mitzuteilen. ALD ist während der Laufzeit des Vertrages berechtigt, eine Neukalkulation gemäß den geänderten Verhältnissen (Laufzeit und/oder Kilometerleistung) und eine entsprechende Anpassung des Entgeltes festzulegen. ALD ist dabei berechtigt, die bisher gefahrenen aliquoten Mehrkilometer gemäß dem Nachbelastungssatz für Mehrkilometer des Einzelvertrages als sofort fällige Einmalzahlung in Rechnung zu stellen und die zukünftigen Entgelte um die zu diesem Zeitpunkt monatlich aliquot gefahrenen Mehrkilometer gemäß dem Nachbelastungssatz für Mehrkilometer des Einzelvertrages zu erhöhen. Jede Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden mit nächster Vorschreibung fällig.

3.4. Abrechnung

3.4.1. Die Abrechnung für das Technik-Service erfolgt taggenau gemäß Abschnitt I dieser AGB.

3.4.2. Weiters erfolgt nach ordentlicher Kündigung die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer gemäß dem Nachbelastungssatz des Einzel-Vertrages, sofern die tatsächliche Fahrleistung von der festgelegten Kilometerleistung abweicht. Eine Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bis zu der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Grenze außer Betracht. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet, sodass höchstens 10.000 km abzüglich der im Einzelvertrag bekannt gegebenen Grenze vergütet wird. Sofern die Nachbelastung bzw. Gutschrift dem Kunden bereits gemäß Abschnitt I dieser AGB verrechnet wurde, kommt eine Nachbelastung bzw. Gutschrift gemäß diesem Abschnitt nicht mehr zur Anwendung.

3.4.3. Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer erfolgt bei vorzeitigem Vertragsende und bei einer Nutzung nach dem regulären Vertragsende hinaus wie folgt: ALD ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem sie die im Einzel-Vertrag festgelegte Fahrstrecke durch die Anzahl der vereinbarten Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert ALD mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung oder Nutzung nach dem regulären Vertragsende hinaus maßgebliche Kilometer-Einstufung (rechnerische Kilometer-Einstufung). Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometer-Einstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze gemäß des vorangegangenen Absatzes entsprechend. Die Freigrenzen und Höchstsumme der vergüteten Minderkilometer bleiben unabhängig von der tatsächlichen Vertragsdauer starr und werden daher nicht angepasst.

§ 4 Reifen-Service

4.1. Leistungsumfang

4.1.1. Umfasst ist der Ersatz von Winter- und oder Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß abgefahren sind. Größe, Art und Anzahl entspricht den auf dem Einzel-Vertrag kalkulierten Reifen.

4.1.2. Umfasst sind Winterreifen auf Stahlfelgen sowie eine Garnitur Radzierkappen, inklusive Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten. Größe, Art und Anzahl entspricht den auf dem Einzel-Vertrag kalkulierten Reifen. Wenn der Kunde Alufelgen statt Stahlfelgen wählt oder solche vom Hersteller auch für Winterreifen vorgesehen sind, werden die Mehrkosten für die gewählten Alufelgen dem Kunden von ALD einmalig in Rechnung gestellt.

4.1.3. Umfasst ist weiters die saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen, Räderwäschen, Ventilkosten sowie die Kosten der ReifenentSORGUNG beim ALD - Vertragslieferanten.

4.1.4. Wird die Reifengröße während der Laufzeit des Einzel-Vertrages auf Wunsch des Kunden geändert, ist ALD berechtigt, daraus resultierende Zusatzkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.1.5. Die Markenauswahl der Reifen obliegt ALD. Der Kunde hat bei der Montage darauf zu achten, dass lediglich die von ALD bestimmten Reifen montiert werden. Andere (zulässige) Reifen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALD und Übernahme allfälliger Mehrkosten durch den Kunden gewählt werden.

4.1.6. Die von ALD im Rahmen des Reifen-Service zur Verfügung gestellten Reifen und Stahlfelgen verbleiben im Eigentum der ALD.

4.1.7. Bei Vertragsbeendigung des jeweiligen Einzel-Vertrages hat der Kunde sämtliche Reifen und Felgen an ALD bzw. an eine von ALD namhaft gemachte dritte Person zurück zu stellen.

4.1.8. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist die Regelung des Abschnitt IV. § 3.4.3. und 3.4.4. anzuwenden.

4.1.9. Keinesfalls umfasst sind Leistungen ab einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000. Werden von ALD dennoch Leistungen betreffend eines Leasingfahrzeuges mit einem Fahrzeugkilometerstand von mehr als 180.000 km oder Leistungen nach Vertragsende erbracht, sind diese von ALD vom Kunden zu ersetzen.

4.2. Service-Dokumente

4.2.1. Zur Erteilung von Aufträgen zum Reifenersatz steht dem Kunden das ALD-Fahrerhandbuch einschließlich ALD-Auftragschein (Service-

Dokumente) zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten von ALD erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist im ALD-Fahrerhandbuch enthalten. Ist für einen Reifenwechsel nach der Kostenschätzung des Vertragslieferanten mehr als € 100,- aufzuwenden, so ist vor Auftragserteilung die Zustimmung von ALD einzuholen.

4.3. Preise

4.3.1 Für das Reifen-Service zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzelvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Reifen-Service-Preis.

4.4. Abrechnung

Die Abrechnung des Reifen-Service erfolgt taggenau gemäß Abschnitt I. § 5.1. dieser AGB. Die Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer bei Einschluss von unlimitierten Reifen (Sommer oder Winter) erfolgt analog der Abrechnung für das Technik-Service (Abschnitt IV § 3.4.).

§ 5 Road Assistance

5.1 Die beschriebenen Leistungen werden aufgrund eines bei der Europäischen Reiseversicherung AG abgeschlossenen Versicherungsvertrags erbracht. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Einblick in die maßgeblichen Versicherungsbedingungen zu nehmen bzw. deren Aushandigung zu verlangen; diese liegen bei ALD zur Einsicht auf.

5.2 Ausdrücklich festgehalten wird daher, dass der Kunde der Versicherungsnehmer, während ALD nicht der Versicherer ist, sondern das Inkasso durchführt.

5.3 Leistungsumfang

5.3.1 Es gelten bezüglich des Leistungsumfanges ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers. Die nachstehenden Beschreibungen sind daher lediglich informativ und schaffen keinen Rechtsanspruch des Kunden.

5.3.2 Über die in den Service-Dokumenten angeführten Telefonnummern stellt der Versicherer 24 Stunden täglich Hilfeleistung bei Pannen und Unfällen zur Verfügung.

5.3.3 Mobilitäts- und Unfallhilfe am Schadensort

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort durch einen mobilen Hilfsdienst. Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges einschließlich des üblicherweise mitgenommenen Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung in eine nominierte Reparaturwerkstatt am Sitz des Halters (die „Heimatwerkstatt“), sofern sich diese im Umkreis von 100 km vom Schadensort befindet. In allen anderen Fällen erfolgt eine Abschleppung zur nächsten geeigneten Werkstätte. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten.

5.3.4 Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung des versicherten Fahrzeuges einschließlich des üblicherweise mitgenommenen Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dadurch entstehenden Kosten.

5.3.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, so werden, sofern der Schadensort 50 Kilometer oder mehr vom Sitz des Halters entfernt ist, bei Inanspruchnahme einer Leistung nach 5.3.6 oder 5.3.7 für höchstens eine Nacht, in allen anderen Fällen bis das versicherte Fahrzeug wieder hergestellt oder wieder aufgefunden wurde, maximal jedoch für vier Nächte, Übernachtungskosten für die dadurch unmittelbar betroffenen Personen (der berechnete Lenker und/oder die berechtigten Insassen) übernommen. Der Höchstbetrag beträgt € 75,- pro unmittelbar betroffener, berechtigter Person und pro Nacht.

5.3.6 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, so werden, sofern der Schadensort 50 Kilometer oder mehr vom Wohnsitz bzw. Sitz des Halters entfernt ist, für die dadurch unmittelbar betroffenen Personen (der berechnete Lenker und/oder die berechtigten Insassen) folgende Kosten übernommen:

5.3.6.1 für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort und für die Rückfahrt zum Schadensort/Ort der Werkstätte oder

5.3.6.2. für die Fahrt vom Schadensort zum Sitz des Halters für alle dadurch unmittelbar betroffenen Personen (der berechnete Lenker und/oder die berechtigten Insassen), und für die Rückfahrt einer berechtigten Person zum Schadensort, wenn das versicherte Fahrzeug am Schadensort repariert worden ist, um es zurückzuholen.

Insgesamt für alle Personen trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 365,-, bei einem Schadensort im Inland oder € 2.200,- bei einem Schadensort im Ausland.

5.3.7 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, so werden, anstelle von Leistungen gemäß Punkt 5.3.6 die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen, bei einem Schadensort im Inland jedoch höchstens für sieben Tage bis maximal € 55,00 je Tag. Liegt der Schadensort im Ausland, werden die Kosten höchstens für sieben Tage bis insgesamt € 360,- Euro übernommen. Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherung für Haftungsanschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen. Hat der Kunde bereits aufgrund eines Kraftfahrzeugversicherungsvertrages einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Fahrzeuges, können die Leistungen des Versicherers wegen desselben Anlasses nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

5.3.8 Ersatzteilversand

Können im Ausland Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Kunde diese auf dem schnellstmöglichen wirtschaftlich vertretbaren Weg erhält und trägt die notwendigen Fracht- und Transportkosten. Die Anschaffungskosten der Ersatzteile gehen zu Lasten des Kunden.

5.3.9 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen, einem Unfall oder Wiederauffinden nach Diebstahl, sofern der Schadensort 50 Kilometer oder mehr vom Sitz des Halters entfernt ist, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungsstand aufgewendet werden muss, übernimmt der Versicherer die Transportkosten zur Heimatwerkstatt.

5.3.10 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug,

5.3.10.1. nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer geeigneten Werkstatt oder

5.3.10.2. nach Diebstahl und Wiederauffinden, bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer, sofern der Schadensort 50 Kilometer oder mehr vom Sitz des Halters entfernt ist, die dadurch anfallenden üblichen Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.

5.3.11 Fahrzeugverzollung und Verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen, Unfall oder nach einem Diebstahl, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren, nicht jedoch die anfallenden Abgaben. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des versicherten Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens zwei Wochen) übernommen.

5.3.12. Hilfe bei Haft oder Haftandrohung

Wird im Ausland eine versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, ist der Versicherer bei der Beistellung eines Rechtsanwalts behilflich. Der Versicherer stellt hierzu bis zur vereinbarten Summe (Vorschuss für eine Strafkautions bis 11.000 Euro, Vorschuss für einen Rechtsanwalt bis 2.200 Euro) zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, den Vorschuss unverzüglich nach Rückerstattung durch die Behörde oder das Gericht, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer bzw. bei Vorschuss für einen Rechtsanwalt binnen 2 Monaten nach Vorschussgewährung zurückzuzahlen.

5.3.13 Ausschlüsse

Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Versicherers für Ereignisse, die

5.3.13.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Kunden herbeigeführt wurden;

5.3.13.2. mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen

5.3.13.3. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

5.3.13.4. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

5.3.13.5. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;

5.3.13.6. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.

In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem keine Leistungsverpflichtung, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

5.3.14. Obliegenheiten

5.3.14.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

5.3.14.2. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

5.3.14.3. dem Versicherer den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich unter der 24 Stunden Notrufnummer anzuzeigen;

5.3.14.4. sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;

5.3.14.5 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;

5.3.14.6 den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen;

5.3.14.7 dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt.

5.3.14.8 Schäden, die durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch, Brand, Explosion oder Tiere verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

5.3.14.9 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

5.3.14.10 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten;

5.3.14.11 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern; Bei Verletzung dieser Obliegenheit umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht;

5.3.14.12 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind;

5.3.14.13 dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Leasingfahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

5.3.14.14 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand befindet.

5.3.14.15 mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.

Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Eintritt bzw. Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der versicherten Person und anderen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese eine Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

Hat sich die versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.

Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Geldbeträge, die der Versicherer für die versicherte Person verauslagt oder als Darlehen überlassen hat, muss diese unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Monaten nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, der versicherten Person eine Bankverbindung für die Einzahlung zu benennen.

5.3.15. Örtlicher Geltungsbereich

5.3.15.1. Der Versicherungsschutz gilt in den Ländern Europas im geographischen Sinn, jedenfalls in allen Staaten, die das multilaterale Garantieabkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 unterzeichnet haben (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn).

5.3.15.2. Bei Transport des Fahrzeugs zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

5.4. Service-Dokumente

5.4.1. Zur Inanspruchnahme der Road Assistance stehen dem Kunden die im ALD-Fahrerhandbuch angeführten Servicetelefonnummern zur Verfügung. Die ALD Road Assistance wird ausschließlich über die angeführten Telefonnummern erbracht.

5.4.2. Der Kunde haftet gegenüber dem Versicherer für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der ALD Road Assistance.

5.5. Preise

Für die Road Assistance zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzelvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Preis. Die Road Assistance wird bis auf Widerruf mit € 3,80 pro Kalendermonat angesetzt. Der Versicherer hat bei Änderung der Lohnkosten, Abgaben, Energiekosten und anderen drittbestimmten Kosten das Recht zur jährlichen Anpassung der Preise., Weiters hat der Versicherer das Recht zur Änderung des Dienstleistungsumfanges, sowie der allfälligen Kündigung der Dienstleistung sofern die Aufwendungen (Schadenverlauf) für die ALD Road Assistance die eingennommenen Preise nachhaltig und dauerhaft übersteigen. Geringfügige Preisanpassungen für die Road Assistance werden zu Vertragsende abgerechnet. Als geringfügige Preisänderungen gelten zusätzliche Entgelte bis Mehrkosten von 1,50 Euro pro Monat.

5.6. Abrechnung

Die Abrechnung des Road-Assistance-Services erfolgt taggenau gemäß Abschnitt I § 5.1 dieser AGB.

§ 6 Tank-Service

6.1.1. ALD übernimmt im Zuge des Tank-Service zu den nachfolgenden Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mineralölunternehmens, die den Kunden übergeben wurden, für die in den Einzel-Verträgen genannten Fahrzeuge die Bereitstellung von Tankkarten eines ausgewählten Mineralölunternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen. Dies unter Vorlage einer Tankkarte einschließlich der Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen und ggf. weiterer Nebenkosten und deren statistische Auswertung. In diesem Abschnitt umfasst der Begriff „Mineralölunternehmen“ neben diesem

auch ein allfälliges weiteres Unternehmen, das das Tankkartensystem betreibt und das Tankstellennetz.

6.1.2 Im Fall der Annahme wird ALD die von dem Mineralölunternehmen ausgestellte Karte dem Kunden zukommen lassen. Der Kunde erhält zusätzlich in einem getrennten und verschlossenen Kuvert für jede für ihn ausgestellte Tankkarte eine geheime „Personal Identification Number“ (PIN). Der PIN ist für den Gebrauch der Tankkarte als elektronisches Zahlungsmittel erforderlich. Der Kunde verpflichtet sich, den PIN geheim zu halten und nur den von ihm zur Benützung der Tankkarte ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN darf nicht auf der Tankkarte vermerkt oder gemeinsam mit der Karte aufbewahrt werden.

6.1.3 Die einzelne Tankkarte gilt nur für das Fahrzeug, dessen amtliches Kennzeichen vom Mineralölunternehmen auf der Karte eingetragen ist; mangels einer solchen Eintragung für das Fahrzeug, das vom Kunden auf der Tankkarte bei Übergabe sofort einzutragen ist. Ist der Name des Fahrers auf der Tankkarte ebenfalls eingesetzt, gilt sie nur für diesen. Die einzelne Tankkarte verbleibt im Eigentum des Mineralölunternehmens, die berechtigt ist, die ausgegebenen Karten jederzeit zurückzufordern.

6.2. Leistungsumfang von ALD

6.2.1 Die Bereitstellung von Tankkarten des ausgewählten Mineralölunternehmens für den bargeldlosen Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen der Mineralölfirma unter Vorlage der Tankkarte.

6.2.2 Zusammenstellung der in Anspruch genommenen Leistungen aller Fahrzeuge; diese erfolgt innerhalb des Tank-Service-Systems. Eine Tank-Service-Auswertung erfolgt pro Abrechnungsperiode. Die Erstellung der Abrechnungen erfolgt einen Monat nach Beendigung der vereinbarten Abrechnungsperiode. ALD ist jedoch berechtigt, das Abrechnungsverfahren jederzeit zu ändern.

6.2.3 Die vom Kunden an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und Leistungen gelten als direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden verkauft bzw. geleistet. Umsatzsteuerlich erfolgt die Lieferung oder sonstige Leistung daher direkt vom Mineralölunternehmen an den Kunden bzw. den Fahrzeugnutzer.

6.3.4 Der Kunde ist nur solange berechtigt, die Tankkarten zu verwenden, als der zwischen dem Kunden und ALD bestehende Einzel-Verwaltungsvertrag nicht beendet ist.

6.3.5 ALD übernimmt keine wie immer geartete Haftung, Gewährleistung oder Garantie für die an den Verkaufsstellen bezogenen Waren und erbrachten Dienstleistungen. ALD tritt vielmehr bereits hiermit alle ihr allenfalls gegen das Mineralölunternehmen oder den jeweiligen Betreiber der Verkaufsstelle zustehenden Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche, an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an. ALD haftet weder für die Einbringlichkeit noch für die Richtigkeit der abgetretenen Ansprüche. Der Kunde hat alle ihm abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten geltend zu machen. Derartige Ansprüche sind an den Betreiber der Verkaufsstelle oder an die Mineralölfirma zu richten. Es trifft ALD auch keine Haftung, falls die Verkaufsstelle die Tankkarte nicht zur Zahlung akzeptiert. Eine Liefer- oder Leistungspflicht des Tankstellennetzes des Mineralölunternehmens und/oder ALD besteht nicht, insbesondere können keine Ansprüche bei Versorgungs- bzw. Lieferschwierigkeiten oder Änderungen der an das Tankstellennetz angeschlossenen Verkaufsstellen geltend gemacht werden.

6.3.6 Im Fall eines Zahlungsverzuges des Kunden ist ALD bzw. das Mineralölunternehmen berechtigt, die Gültigkeit der entsprechenden Tankkarte bis zur Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen

6.4. Preise

6.4.1 Für das Tank-Service zahlt der Kunde monatlich den auf dem Einzelvertrag separat oder inkludiert („inkl.“) vereinbarten Tank-Service-Preis. Die monatliche Verrechnung erfolgt gemäß folgendem Punkt § 6.6.

6.4.2 ALD ist berechtigt, monatlich eine Vorauszahlung für jede einzelne Karte vorzuschreiben. Diese Vorauszahlung entspricht dem geschätzten durchschnittlichen Verbrauch für ein Monat. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

6.4.3 ALD ist berechtigt, vom Kunden für aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung bereits entstandene oder noch entstehende Forderungen und Ansprüche über die in § 6.4.2. oben erwähnte Vorauszahlung hinausgehenden angemessene Sicherheiten zu verlangen.

6.4.4 Der Ausgleich der ALD-Tank-Service-Monatsabrechnung erfolgt im Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung). Es gelten die im Abschnitt I § 5.3 getroffenen Regelungen.

6.5. Abwicklung

6.5.1 Für die Ausstellung und den Direktversand der Tankkarten teilt der Kunde die Namen und Anschriften der Fahrzeugnutzer mit. Die gewünschte Zustelladresse wird im Angebot vor Abschluss eines Einzel-Verwaltungsvertrags vom Kunden bekannt gegeben.

6.5.2 Der Kunde veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle durch den Fahrzeugnutzer. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die Erstellung ordnungsgemäßer Statistiken durch ALD.

6.5.3 Soweit es sich bei den im Tank-Service aufgenommenen Fahrzeugen nicht um von ALD geleaste Fahrzeuge handelt, verpflichtet sich der Kunde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung/Auswertung, ALD die notwendigen Fahrzeugdaten sowie die Anfangskilometerstände rechtzeitig, d.h. vor Beginn des Einzel-Verwaltungsvertrags, zu übermitteln.

6.6. Abrechnung mit dem Kunden und den Fahrzeugnutzern

6.6.1 Die durch die Verwendung der Tankkarten direkt zwischen dem Mineralölunternehmen und ALD abgerechneten Beträge zuzüglich der sonstigen verauslagten Kosten belastet ALD dem Kunden weiter.

6.6.2 Dabei werden die durch die Verwendung der Tankkarten aufgelaufenen Ausgaben für die Abrechnungsperiode mit den monatlichen Vorauszahlungen des Kunden während der Abrechnungsperiode abzüglich des Tank-Service-Preises verglichen und der Saldo entweder durch

Gutschrift oder Lastschrift ausgeföhren. Die Abrechnung wird jeweils für die abgelaufene Abrechnungsperiode erstellt und umfasst die Sammelaufrechnung, den Einzelnachweis und die vereinbarten statistischen Auswertungen.

6.6.3 Die Rechnungen iSd § 11 UStG für die Lieferungen und/oder Leistungen werden vom der Mineralölunternehmen an den Kunden oder den Fahrzeugnutzer als Empfänger der Lieferung und/oder sonstigen Leistungen gestellt. Diese Rechnungen werden vom Mineralölunternehmen an ALD versandt und von ALD an den Kunden weitergeleitet. Die Abrechnung von ALD über die vom Mineralölunternehmen belasteten Beträge stellt keine Rechnung iSd § 11 UStG dar.

6.7. In Fall der Kündigung erhält ALD alle Tankkarten zurück.

6.8. Im Fall der Beendigung des Kartenvertrages zwischen ALD und des Mineralölunternehmens wird auch die Dienstleistung Tank Service zum selben Zeitpunkt beendet. ALD wird den Kunden von der Beendigung und dem Beendigungszeitpunkt unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.9. Spezielle Haftungsregeln

6.9.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarten und ein allfälliger PIN sorgfältig aufbewahrt und vor Verlust und/oder Diebstahl geschützt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Tankkarten in einem abgestellten Fahrzeug zurückzulassen. Der Kunde haftet für jede vertrags- oder widmungswidrige oder sonst missbräuchliche Verwendung der Tankkarten und hat ALD für in diesem Zusammenhang etwa an sie gestellte Forderungen und Ansprüche in jeder Weise schad- und klaglos zu halten. Handlungen und Unterlassungen von Fahrzeugnutzern, denen die Tankkarte vom Kunden überlassen wurde, werden dem Kunden zugerechnet. Bereits im Fall des Verdachts einer missbräuchlichen oder unberechtigten Verwendung einer Tankkarte kann ALD oder das Mineralölunternehmen sämtliche Tankkarten des Kunden sofort sperren lassen.

6.9.2 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, sonstiger Unbrauchbarkeit oder missbräuchlicher Verwendung einer Tankkarte sowie bei Nichteinlangen der Karte beim Kunden ist der Kunde verpflichtet, das Mineralölunternehmen unverzüglich per Fax zu verständigen. Der Kunde ist verpflichtet, auch ALD über einen solchen Vorfall unverzüglich per Telefax in Kenntnis zu setzen. Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Verpflichtungen die der ALD durch die Verwendung der Tankkarte in dem Zeitraum von der Ausgabe der Tankkarte bis zum Eingang der schriftlichen Verständigung samt angemessener Bearbeitungsfrist beim Mineralölunternehmen über den Verlust, Diebstahl, die Beschädigung oder andere Gründe entstanden sind. Verlust oder Diebstahl müssen überdies sofort den zuständigen Behörden angezeigt werden.

6.9.3 Findet der Kunde eine als verloren gemeldete Karte wieder, darf sie nicht mehr verwendet werden, sondern ist sie unverzüglich an ALD entwertet zu senden.

6.9.4 Nicht mehr benötigte Tankkarten (z. B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind vom Kunden unverzüglich an ALD entwertet zurückzugeben. Für die missbräuchliche Benutzung der Tankkarten durch einen Fahrzeugnutzer haftet der Kunde verschuldensunabhängig.

6.9.5 Nach Beendigung der Dienstleistung Tank-Service, aus welchem Grund auch immer, darf der Kunde von den ihm im Rahmen dieses Einzel-Verwaltungsvertrages eingeräumten Möglichkeiten des bargeldlosen Bezugs von Waren und Dienstleistungen keinen Gebrauch mehr machen.

6.9.6 Das Eigentum der gelieferten Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen auf den Kunden über.

§ 7 Rent-Service

ALD stellt dem Kunden auf Grundlage nachstehender Bedingungen und aufgrund der Tarif- und Vermietungsbedingungen des Mietwagenunternehmens, die dem Kunden übergeben wurden, Mietwagen zur Verfügung. Die Mietwagen werden von ALD vom Mietwagenunternehmen angemietet. ALD unterhält keinen eigenen Mietwagenbestand und arbeitet ausschließlich mit Mietwagenunternehmen (nachfolgend „Vermieter“ genannt) zusammen. Zwischen ALD und dem Kunden besteht ein Untermietverhältnis.

7.1 Variante Ersatzfahrzeug bei Unfall/Panne/Wartung

7.1.1 Wählt der Kunde die Variante Ersatzfahrzeug bei Unfall, Panne, Wartung bis zu 7 Tage, so hat er gegen Zahlung des im Einzel-Vertrag dafür separat oder inkludiert („inkl.“) ausgewiesenen Preises im Fall eines Unfalls, eines Werkstattaufenthalts oder einer technischen Panne Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer der Schadensbehebung. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Werkstattaufenthalts in einer von ALD autorisierten Reparaturwerkstätte erfolgt und dies längstens für sieben Tage pro Schadensbehebung.

7.1.2 Zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung hat der Kunde vorweg ALD zu informieren. Diese teilt sodann dem Kunden mit, zu welcher autorisierten Reparaturwerkstätte das Fahrzeug zu bringen ist und stellt ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Kunde übernimmt das Ersatzfahrzeug direkt am Geschäftsort der autorisierten Reparaturwerkstätte und ist verpflichtet, das Ersatzfahrzeug nach der Dauer der Schadensbehebung, des Werkstattaufenthalts bzw. der Behebung der technischen Panne, jedenfalls jedoch längstens nach sieben Tagen, am gleichen Ort zurückzustellen.

7.1.3 ALD leistet keine Gewähr dafür, dass das Ersatzfahrzeug derselben Kategorie wie das Kundenfahrzeug entspricht. Der Kunde hat weiters für die Versicherung des Ersatzfahrzeugs sowie für Insassen selbst Sorge zu tragen.

7.1.4 Die beschriebenen Leistungen können nur dann in Anspruch genommen werden, sofern nicht die Leistungen zur Road Assistance wirksam werden. Die Leistungen aus dem Rent-Service sind daher erst dann wirksam, wenn keine Leistungen aus der Road Assistance erfolgen.

7.2. Variante Rent Service

Wählt der Kunde die Variante „Rent Service“ wird dem Kunden für die im Einzel-Vertrag genannte Dauer an Miettagen und im Umfang der festgehaltenen Fahrzeug-Kategorie ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Diese Fahrzeugmiete kann während der Dauer des Einzel-Vertrages in Anspruch genommen werden. Dies auch auf mehrere Male, jedoch maximal bis zur Anzahl der im Einzel-Vertrag genannten Miettage. Eine Vergütung für nicht in Anspruch genommene Miettage nach Beendigung des Einzel-Vertrages erfolgt nicht.

7.3. Spezielle Regeln für Kündigung

Für den Fall, dass der Kunde den jeweils fälligen Mietwagenpreis nicht leistet, kann ALD den Untermietvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich aufkündigen.

7.4 Der Umfang des Versicherungsschutzes der Fahrzeuge ergibt sich aus den Tarif- und Vermietungsbedingungen des Vermieters

7.5 Die Kilometerfreigrenzen sowie allenfalls anfallende Mehr-Kilometer-Sätze sind ebenfalls den jeweils geltenden Tarif- und Vermietungsbedingungen des Vermieters zu entnehmen.

7.6 ALD wird bei einer Vorreservierungsdauer von mindestens 24 Stunden bzw. einem Werktag (Samstage gelten nicht als Werktage) einen Pkw in der reservierten Gruppe durch Vermittlung bereitzustellen.

7.7 ALD übernimmt nicht die Schadensmeldung oder -abwicklung. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter und ALD schriftlich bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz mitzuteilen.

7.8. Der Kunde zahlt für jene Miettage, die nicht im Rent-Service umfasst sind, die Kosten laut den Tarifbedingungen des Vermieters.

7.9 Übergabe, Nutzung und Rückgabe

7.9.1 Der Kunde hat das Fahrzeug am vereinbarten Übernahmeort auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Übernahmeort ist in der Regel am Sitz des Vermieters. Auf Wunsch des Kunden kann das Fahrzeug auch an eine andere Adresse gegen Aufpreis geliefert und abgeholt werden.

7.9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen und Mängel spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs gegenüber dem Vermieter anzuzeigen.

7.9.3 Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug mit allen Papieren und Zubehör und in gleichem Zustand am Übernahmeort oder einem vorweg schriftlich zu vereinbarenden Ort zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

7.9.4 Bei Verkehrsunfällen, Verlust, oder Diebstahl oder sämtlichen sonstigen Beschädigungen des Fahrzeugs oder bei Personenschäden hat der Kunde oder der Fahrer sofort die Polizei zu unterrichten.

7.9.5 Weiters hat der Kunde alle Bedingungen des Vermieters gemäß dessen Tarif- und Vermietbedingungen einzuhalten und das Fahrzeug ausschließlich gemäß diesen zu nutzen. Für Verletzungen haftet der Kunden ALD verschuldensunabhängig.

7.10 Weitere Zahlungspflichten

Der Kunde trägt bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistung jedenfalls die Kosten für nachstehende Leistungen: Miete von Fahrzeugen über die im Rent-Service hinausgehende Miettage, Mehrkilometer, Kraftstoff, sonstige vereinbarte (Versicherungs)leistungen, Anlieferungskosten; im Schadensfall die Selbstbeteiligungen.

7.11. Mietabrechnung / Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung

7.11.1 Die Abrechnung der Nutzung des Fahrzeuges erfolgt – sofern die Nutzung nicht im Rent-Service inkludiert ist - jeweils nach Rückgabe.

7.11.2 Bei Langzeituntermietverhältnissen ist ALD nach jeweils 30 Tagen berechtigt, eine Zwischenabrechnung vorzunehmen. Die Abrechnungen sind jeweils sofort fällig.

7.12. Spezielle Gewährleistungsregeln

7.12.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden gegenüber ALD werden ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt ALD hiermit alle ihr gegen den jeweiligen Vermieter zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung Gewährleistung sowie Schadenersatz an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an. ALD haftet weder für die Einbringlichkeit noch für die Richtigkeit der abgetretenen Ansprüche. Der Kunde hat alle ihm abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

7.12.2 Soweit die Bedingungen des jeweiligen Vermieters zur Wahrung der Mängelansprüche bestimmte Obliegenheiten festlegen, ist der Kunde im eigenen Interesse zu deren genauer Erfüllung verpflichtet.

7.12.3 Der Kunde ist gegenüber ALD zur Zahlung der Miete in voller Höhe verpflichtet, solange der Vermieter die vom Kunden geltend gemachten Ansprüche nicht anerkannt hat.